

Richtlinie der Stadt Hameln zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem
Verfügungsfonds

für das Fördergebiet „Kuckuck“ in Hameln im Rahmen des
Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt

Auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF) richtet die Stadt Hameln einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohner im Fördergebiet „Kuckuck“ ein. Der Verfügungsfonds wird finanziert aus Städtebaufördermitteln des Programms Soziale Stadt und es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

1. Ziele

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder auch Aktionen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die die Entwicklung des Fördergebiets „Kuckuck“ in der Stadt Hameln unterstützen und zur Erreichung der im integrierten Entwicklungskonzept und den vorbereitenden Untersuchungen festgelegten Ziele beitragen.

Im Fördergebiet „Kuckuck“ sollen im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort für die Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Quartier eigenverantwortlich durchzuführen. Die Beteiligung der Bevölkerung und das Handeln vor Ort sollen durch den Verfügungsfonds unterstützt werden.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet „Kuckuck“ erweitert werden. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Quartiersakteure durchzuführen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohner am Kuckuck haben.

2. Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung von kleinen Sofortmaßnahmen im Sanierungsgebiet bereit stehen. Der Verfügungsfonds wird zu 100 % im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gefördert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Fördergebiets „Kuckuck“ eingesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Kuckucks dienen. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Entfaltungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Gefördert werden:

- Projekte zur Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe, Eigenverantwortung von Bewohnerinnen und Bewohner;
- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft;
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche;
- Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes;
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen;

- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens;
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier;
- Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit);
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier;
- Projekte / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des „Kuckucks“
- Mitmachaktionen / Festivitäten im Quartier.

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich. In Ausnahmefällen kann für längerfristig angelegte Projekte eine Anschubfinanzierung gewährt werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter am Kuckuck muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung Kuckuck zur Verfügung stehen. Ist der Träger nicht mehr am Kuckuck tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Hameln übergehen.

Gefördert werden Kosten für:

- kleinere Investitionen (z.B. Material, Werkzeug);
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (max. 400,- €);
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Informationsmaterial);
- Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges;
- Arbeitsmaterial, Telefon- und Fahrtkosten.

Nicht förderfähig sind:

- Folgekosten für Projekte;
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte;
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden;
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke etc.
- Personalkosten der Stadt und städtischer Einrichtungen.

Die Vereinbarkeit eines Projektes mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts und der städtebaulichen Rahmenplanung für den Kuckuck ist vorab mit der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln abzustimmen (Frau Elsner/ Frau Schmidt).

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils im Jahr maximal 15.000,- €. Die Höhe der Förderung für ein Projekt ist auf 5.000,- € begrenzt. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000,- € überschritten werden. Die Mindestfördersumme beträgt 300,- €.

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Sind die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden, so sind sie insoweit zurückzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

4. Sanierungskommission

Die Sanierungskommission ist das Entscheidungsgremium für die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds durch Mehrheitsbeschluss. Als Entscheidungsgrundlage dient der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ausgefüllte Antrag (Anlage 1) der auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit von der Stadt Hameln geprüft wird. Grundlage für die Bewertung und Förderung der Projekte ist diese Richtlinie.

5. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 beim Quartiersmanagement der Stadt Hameln, z.H. Frau Schmidt einzureichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Das Quartiersmanagement/der Sanierungsberater (NLG) unterstützt auf Wunsch die Antragsteller. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Förderfähigkeit wird von der Stadt Hameln bzw. dem beauftragten Sanierungsberater NLG mbH bestätigt. Die Anträge müssen der Sanierungskommission persönlich vorgestellt werden, wenn dies vom Gremium als erforderlich angesehen wird.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragssteller;
- Zuordnung zu einem oder mehreren der unter Punkt 2 genannten Themenfelder;
- Beschreibung der geplanten Projekte;
- Angaben wo das Projekt stattfindet;
- Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum der geplanten Projekte;
- Darstellung der Kosten und evtl. erwartete Einnahmen bzw. Finanzierung der Projekte durch Dritte;
- Aufteilung Sach- und Personalkosten.

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Antragsvordrucke können auch online unter <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/aktuelle-projekte/quartiersentwicklung-kuckuck/> heruntergeladen werden.

6. Förderentscheidung

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet: Die Projekte für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden sollen, müssen innerhalb des Fördergebiets „Kuckuck“ liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Anlage).
- Nutzen: Das Projekt muss einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Kuckuck haben.
- Imagebildung: Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit dem Quartier.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien. Über die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Sanierungskommission. Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds werden schriftlich in den Protokollen der Sanierungskommission dokumentiert.

7. Vergaberechtliche Vorschriften

Überschreitet ein Einzelposten / -auftrag den Betrag von 500,- € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

8. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Hat die Sanierungskommission einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Quartiersmanagement/Sanierungsberater einen schriftlichen Förderbescheid, der folgende Punkte enthalten muss:

- Höhe der Förderung und Datum bzw. Modalitäten der Auszahlung und des Verwendungsnachweises
- Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Frist für die Vorlage der Abrechnung
- Ggfs. weitere Auflagen (z. B. Zweckbindung, Zweckbindungsfristen, Rückzahlungsmodalitäten)

Die Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Wurden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

Vor der Auszahlung sind binnen 2 Monate nach Abschluss des Projekts dem Quartiersmanagement folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung in Rahmen von Veröffentlichungen;
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben);
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben (Rückgabe erfolgt nach Prüfung);
- Angebot mit entsprechenden Preisvergleichen bei Einzelposten / -aufträgen die einen;
- Betrag von 500,- € (netto) überschreiten.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ist ein von der Sanierungskommission ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann in begründeten (oder anders wie definiert sich Ausnahme) Ausnahmefall eine Vorfinanzierung bis zu 80 % der Materialkosten aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos / Wort-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land und Stadt Hameln) zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können beim Quartiersmanagement/Sanierungsberater angefordert werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Hameln am 25.04.2018. in Kraft.